

4744 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

**B e r i c h t**  
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 21. Jänner 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Energieanleihegesetz 1982, BGBl. Nr. 547, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 322/1987, geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschuß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß infolge der geänderten Eigentumsverhältnisse an den Gesellschaften des Verbundkonzerns (Teilprivatisierung der Verbundgesellschaft sowie Erwerb der Anteilstrechte des Bundes an Sondergesellschaften durch die Verbundgesellschaft) und bezugnehmend auf die Bestimmung des § 66 Abs. 2 Z 3 BHG nunmehr ein Haftungsentgelt eingehoben werden soll.

Entgegen der in der Antragbegründung zum Ausdruck gekommenen Rechtsauffassung ist einer Note des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu entnehmen, daß es sich bei der beabsichtigten Regelung des § 7 um die Festlegung einer Zahlungspflicht des Schuldners handelt. Da somit eine Verfügung über Bundesvermögen nicht vorliegt, unterliegt der vorliegende Gesetzesbeschuß dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 25. Jänner 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 01 25

Erhard Meier  
Berichterstatter

Dr. Peter Kapral  
Stv. Vorsitzender